

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 34/12 B

L 31 R 652/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 22 R 845/08 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Juni 2012
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 13.6.2012 hat es das LSG Berlin-Brandenburg im Überprüfungsverfahren abgelehnt, für Zugehörigkeitszeiten des Klägers zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) höhere tatsächliche Arbeitsentgelte festzustellen und dabei "zusätzliche Belohnungen" an Mitarbeiter der ehemaligen Deutschen Reichsbahn zu berücksichtigen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (1.), Verfahrensmängel (2.) und eine Rechtsprechungsabweichung (3.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 1. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Welche Voraussetzungen [sind] für den Nachweis des Erhalts der zusätzlichen Belohnung maßgebend"?
- 8 Mit dieser Frage hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn sie lässt schon völlig offen, welches gesetzliche Tatbestandsmerkmal welcher bundesrechtlichen Norm mit Blick auf welche Bestimmung ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Im Übrigen lassen sich derartige Ergänzungsfragen, die typischerweise mit einem Fragewort (hier: "welche") beginnen und das Wissen des Fragestellers in bestimmten (Teil-)Aspekten erweitern sollen, nicht mit "ja" oder "nein" beantworten, wie dies für eine abstrakt-generelle Rechtsfrage erforderlich wäre (*vgl. dazu Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2008, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Stattdessen hätte der Kläger eine Entscheidungsfrage (sog Ja/Nein-Frage) formulieren und das darin enthaltende Rechtsproblem (zur Auslegung, Anwendbarkeit oder Gültigkeit einer revisiblen Bundesnorm) in Gänze zur Disposition (iS einer Zustimmung oder Ablehnung) stellen müssen (*Senatsbeschlüsse vom 23.5.2012 - B 5 R 66/12 B - BeckRS 2012, 70570 RdNr 8 sowie vom 10.7.2012 - B 5 R 148/12 B - BeckRS 2012, 71749 RdNr 12*). Darüber hinaus setzt sich die gesamte Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nirgendwo mit revisiblen Rechtsvorschriften, geschweige denn mit höchstrichterlicher Rechtsprechung oder einschlägiger Literatur auseinander, so dass die Klärungsbedürftigkeit der aufgezeigten Problematik nicht einmal ansatzweise dargetan ist. Zusätzlich fehlt es an ausreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte der Kläger aufzeigen müssen, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die mit der Beschwerde angesprochene Problematik entschieden werden muss.
- 9 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht.
- 10 Die Beschwerde rügt, SG und LSG hätten sowohl ihre Amtsermittlungspflichten "nach § 103 Sozialgerichtsordnung" (gemeint: Sozialgerichtsgesetz) als auch den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) verletzt, weil beide Gerichte "die benannten Zeugen" nicht vernommen hätten. Hierbei bleiben jedoch die besonderen Anforde-



rungen der Sachaufklärungsrüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Deshalb hätte der Kläger in der Beschwerdeschrift zumindest Fundstelle und Wortlaut eines prozessordnungskonformen Beweisantrags wiedergeben und darlegen müssen, er habe nach Erhalt der Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 S 2 SGG) einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - erstmals gestellt oder wiederholt und damit alles getan, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Dies ist indes nicht geschehen. Keinesfalls dürfen die besonderen Anforderungen an die Sachaufklärungsrüge durch ein Ausweichen auf die Gehörsrüge umgangen werden (*Senatsbeschluss vom 22.10.2008 - B 5 KN 1/06 B - Juris RdNr 15; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 6, 9*), weil andernfalls die Beschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG im Ergebnis leer liefen (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7*).

- 11 3. Soweit der Kläger geltend macht, die Berufungsentscheidung weiche von dem Urteil des BAG vom 7.12.1994 (*10 AZR 407/94 - AP Nr 18 zu § 1 TVG Tarifverträge DDR = NZA 1995, 1172*) ab, hat er damit von vornherein keine beachtliche Divergenz aufgezeigt. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG muss sich die behauptete Abweichung des Berufungsgerichts auf eine Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG beziehen; Judikate anderer oberster Gerichtshöfe - etwa des BAG - sind schon nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht divergenzfähig (*vgl zum enumerativen Charakter der Aufzählung: Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 381*).
- 12 4. Soweit der Kläger vermeintliche "Rechtsverletzungen" des LSG geltend macht (*vgl die Überschrift unter Gliederungspunkt II. der Beschwerdebegründung*) und dabei im Wesentlichen die Tatsachenwürdigung und Rechtsanwendung des LSG im Stil eines bereits zugelassenen Rechtsmittels angreift, verkennt er die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Revision und Nichtzulassungsbeschwerde, die es dem BSG als Beschwerdegericht verwehren, in eine dem Revisionsverfahren vorbehaltene Fehlerkontrolle der Berufungsentscheidung einzutreten. Deshalb lässt sich mit der Nichtzulassungsbeschwerde die Sachentscheidung des LSG nicht überprüfen, sondern allenfalls erreichen, dass die Revision gegen diese Sachentscheidung überhaupt erst zugelassen wird. Erst recht ist das BSG grundsätzlich nicht dazu berufen, an Stelle der Tatsachengerichte den Sachverhalt eigenständig zu ermitteln und hierzu überreichte Urkunden zu würdigen.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

